

STRAFRECHT – ALLGEMEINER TEIL I

1. Einheit: Grundlagen

Wintersemester 2017

Susanne Reindl-Krauskopf & Andreas Schloenhardt
Institut für Strafrecht und Kriminologie

INHALTLICHER ABLAUF

I. Grundlagen

II. Vorsatzdelikt

III. Fahrlässigkeitsdelikt

IV. Rechtswidrigkeit + Rechtfertigung

V. Schuld

VII. Versuch

VIII. Beteiligung

IX. Unterlassungsdelikt

X. Internationales Strafrecht

XI. Konkurrenzlehre

I. GRUNDLAGEN (Vorlesung 12. Oktober 2017)



1. Ziel und Inhalt

2. Was ist Strafrecht?

Begriff und Wesen der Straftat; Rechtsgüter – und deren Schutz; Einteilung des Strafrechts; Wesen der Strafe; Ziel und Zweck des Strafrechts

3. Quellen des Strafrechts in Österreich

Strafgesetzbuch (StGB); Auslegung des StGB; Grundbegriffe; Subjekt des Strafrechts

4. Delikte – und deren Aufbau

Dreistufiger Verbrechenbau; Tatbestandsmerkmale; Grundformen der Straftaten

5. Anwendungsbeispiele

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

WAS IST STRAFRECHT?



Was ist eine Straftat?

Frage: Wie würden Sie in einfachen Worten den Begriff „Straftat“ erklären?

Ist dies eine Straftat?

Beispiel: Straßenprostitution einer erwachsenen Person in Wien?

Beispiel: Verbreiten von peinlichen Fotos im Internet?

Strafbar („crimen“) ist ein Verhalten, das im Gesetz als Straftatbestand beschrieben wird und mit strafrechtlichen Folgen bedroht ist (Tatbestandprinzip; rechtlicher Positivismus).

Strafrecht: Schutz bestimmter Werte (Rechtsgüter) vor Angriffen durch Androhung von Strafe.

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

RECHTSGÜTER ... UND DEREN SCHUTZ



Rechtsgüter

- sind rechtlich geschützte Werte in einer Gesellschaft.
 - Rechtsordnung dient dem Schutz dieser Werte und reagiert auf Verletzungen mit staatlich organisiertem Zwang.
 - Manche Rechtsgüter sind für den Einzelnen oder die Gemeinschaft so bedeutsam, dass die Rechtsordnung bestimmte Angriffe zusätzlich mit Strafe bedroht.
- ➔ Strafrechtlicher Schutz ist ein Ausnahmefall für besonders gefährliche und verwerfliche Angriffe (bei denen das Zivilrecht und Verwaltungsrecht als nicht ausreichend betrachtet werden);
- ➔ Nicht jede Rechtsgutsbeeinträchtigung ist strafbar;
- ➔ Strafrecht ist die „ultima ratio“, das „letzte Mittel“ (Subsidiarität des Strafrechts).

Frage: Welche Rechtsgüter werden beispielsweise durch Strafrecht geschützt?

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

RECHTSGÜTER ... UND DEREN SCHUTZ



Beispiele

Mord und Totschlag, §§ 75, 76 StGB	schützt das Recht auf Leben
Körperverletzung, §§ 83-88 StGB	schützt das Recht auf körperliche Unversehrtheit; Schutz vor Gesundheitsschädigungen
Vergewaltigung, § 201 StGB	schützt das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung
Diebstahl, §§ 127-131 StGB	schützt das Recht auf Eigentum und Besitz (Schutz des Vermögens)
Drogendelikte, Suchtmittelgesetz	Früher: Schutz staatlicher Handelsmonopole; heute: Schutz des Gesundheitswesens

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

WAS IST STRAFRECHT?



Strafrecht ist ...

„Rechtsgüterschutz durch Einwirkung auf menschliches Verhalten“.

Strafnormen sollen Menschen von Handlungen abhalten, die fremde Rechtsgüter schädigen, und sie sollen die Menschen zu einem rechtskonformen Verhalten bestimmen.

Frage: Ist die Schädigung von eigenen Rechtsgütern stets straflos?

Strafbedürftigkeit

Ob ein bestimmter Angriff auf ein Rechtsgut strafrechtliche Folgen auslösen soll, ist Gegenstand der Kriminalpolitik und wird vom Gesetzgeber entschieden.

(Kriminalisierung vs Entkriminalisierung)

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

EINTEILUNG DES STRAFRECHTS



Materielles Strafrecht

Allgemeiner Teil (AT)

AT I: Lehre von (den Voraussetzungen) der Straftat, insbes. §§ 1-16 StGB

AT II: Lehre von den Folgen der Straftat

Besonderer Teil (BT)

BT I: Delikte gegen den Einzelnen, §§ 75-168b StGB

BT II: Übrige Delikte im StGB und in Nebengesetzen (SMG, FPG, ...)

Strafprozessrecht

Verfahren zur Aufklärung von Straftaten und ggf. über die Verhängung von Rechtsfolgen

Strafvollzugsrecht

Vollzug von verhängten Rechtsfolgen

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

WESEN DER STRAFE



Übelscharakter	<ul style="list-style-type: none"> • Strafe (Freiheitsstrafe, Geldstrafe) besteht im Entzug eines Rechtsgutes des Täters (Freiheit, Vermögen). • Strafe ist ein Übel, das dem Täter wegen einer vorausgegangenen Tat zugefügt wird (rückblickend). • Eingriff in die Rechtsgüter des Täters 	
Tadelfunktion	<ul style="list-style-type: none"> • Unwerturteil über den Täter; negative Bewertung seines Verhaltens; • „plakative Art“ der gerichtlichen Strafe (Vorstrafe, Strafregister, ...) 	
Abgrenzungen		
Zivilrechtliches Schadensersatz- oder Haftpflichtrecht	Kriminalstrafrecht: öffentliches Recht, Verfolgung durch den Staat, Vollziehung durch Richter, Tadelfunktion	Verwaltungsstrafen durch Verwaltungsbehörde verhängt (Bescheid)

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

ZIEL UND ZWECK DES STRAFRECHTS



Strafrechtstheorien; Legitimation des Strafrechts

absolute Theorien	Vergeltung	Strafe allein zum Zweck der Bestrafung
relative Theorien/ Zwecktheorien	Prävention	Verhinderung zukünftiger Straftaten Generalprävention: Einwirkung auf die Allgemeinheit; Abschreckung durch plakative Bezeichnung des Verhaltens als Straftat; Spezialprävention: Einwirkung auf den Täter selbst, Abschreckung, Resozialisierung und Rückfallverhütung
Vereinigungstheorien		Vergeltung durch gerechten Schuldausgleich; Rückgabe/ Zunichtemachen von Vorteilen („Verbrechen lohnt sich nicht“); Bei der Verhängung von Strafe sollen alle drei Strafzwecke, Vergeltung, General- und Spezialprävention berücksichtigt werden.

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

SCHULD ALS VORAUSSETZUNG FÜR STRAFE



Persönliche Verantwortlichkeit

Die mit der Strafe verbundene sozialetische Verurteilung darf den Einzelnen nur dann treffen, wenn ihm sein Verhalten persönlich zum Vorwurf gemacht werden kann.

- Vorwurf: der Täter hätten anders handeln können; er hat sich für Unrecht entschieden, obwohl er sich für das Recht hätte entscheiden können.
- Voraussetzung: freie, verantwortliche sittliche Selbstbestimmung; Fähigkeit, Sollensanforderung zu erfüllen.
- Ausnahmen: zB Geistesranke, entschuldigender Notstand

Schuldprinzip: Verankerung im StGB

- § 4 StGB – Keine Strafe ohne Schuld: Strafbar ist nur, wer schuldhaft handelt.
- § 13 StGB – Bestrafung nach eigener Schuld
- § 32 StGB – Schuld als Grundlage bei Strafzumessung

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

StGB ... UND DESSEN AUSLEGUNG



Auslegungsregeln

1. Wortinterpretation	Beginn mit Wortlaut des Gesetzestextes <ul style="list-style-type: none"> - Wortinterpretation „in ihrer eigentümlichen Bedeutung“ - Grammatikalische Interpretation im sprachlichen Zusammenhang - Logische Interpretation im formalen Sinnzusammenhang
2. Systematische Interpretation	Stellung der Rechtsvorschrift im Gesetz; systematischer Zusammenhang
3. Historische Interpretation	Entstehungsgeschichte; „Wille des Gesetzgebers“; Gesetzesmaterialien: Regierungsvorlage, Beilagen zu den stenographischen Protokollen, ...
4. Teleologische Interpretation	Interpretation im Sinne einer sinnvollen und sachgerechten Zielsetzung, frei von Wertungswidersprüchen mit Blick auf Auswirkung auf andere Fälle, Grundsatz der Verallgemeinerung; Berücksichtigung kriminalpolitischer Zielsetzung, geschützter Rechtsgüter

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

StGB ... UND DESSEN AUSLEGUNG



Grundsätze

Keine Strafe ohne Gesetz: nullum crimen, nulla poena sine lege § 1 StGB

Legalitäts- oder Gesetzmäßigkeitsprinzip: Art 18 B-VG: gesamte staatliche Verwaltung und Gerichtsbarkeit darf nur aufgrund der Gesetze ausgeübt werden (Rechtsstaatlichkeit); welches Verhalten mit Strafe bedroht ist, muss von vornherein klar erkennbar sein.

Analogieverbot

§ 1 StGB fordert „ausdrückliche“ Strafdrohung; staatlicher Strafanspruch muss hinter Schutz vor unvorhersehbaren Schuldsprüchen und Sanktionen zurücktreten; methodische Beschränkung der Auslegung

- Analogie ist unzulässig zur Neuschöpfung oder Ausdehnung von Strafvorschriften sowie zur Neuschaffung oder Verschärfung von Strafen und vorbeugenden Maßnahmen.
- Analogie zugunsten des Täters ist zulässig: inbes. erweiternde Auslegung von Rechtfertigungs-, Entschuldigungs- und Strafausschließungsgründen.
- Teleologische Reduktion von Rechtfertigungsgründen ist zulässig.

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

StGB ... UND DESSEN AUSLEGUNG



Grundsätze

Rückwirkungsverbot

§ 1 StGB: Strafdrohung muss schon zur Zeit der Begehung bestanden haben.
Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen: Art 7 MRK

- Rückwirkende Gesetze zum Nachteil des Täters sind verboten (Ausnahme: Art 7 Abs 2 MRK).
- Konkretisierung in § 61 StGB: Taten, die nach Inkrafttreten begangen wurden
- Rückwirkungsverbot des strengeren Gesetzes; Rückwirkungsgebot des günstigeren oder gleich günstigen Gesetzes

Bestimmtheitsgebot

Verbot allzu unbestimmter Strafvorschriften (Art 18 B-VG, Rechtsstaatlichkeit)

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

GRUNDBEGRIFFE



Rechtsnorm

Tatbestand



die materiellen Voraussetzungen, die jedenfalls erfüllt sein müssen, damit die Rechtsfolge (die Strafe) eintreten kann.



Rechtsfolge

Mord

§ 75. Wer einen anderen tötet, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

mit Strafe bedrohte Handlung

vom Gesetz bezeichnete Taten, die zwar einige wesentliche, aber nicht alle Voraussetzungen einer Straftat erfüllen (idR tatbestandsmäßig und rechtswidrig, aber nicht zwingend schuldhaftes Verhalten)

strafbare Handlung

Subsumtion der Tatsachen unter einen Deliktstatbestand

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

SUBJEKT DES STRAFRECHTS



Personen

(„wer“, „der Täter“)

natürliche Personen
Menschen

juristische Personen
keine unmittelbare Strafbarkeit; allenfalls Menschen, die für jur. Personen handeln;
Verbände können für Straftaten von natürl. Personen verantwortlich gemacht werden (VbVG).

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

DELIKTAUFBAU UND FALLPRÜFUNG



Dreistufiger Verbrechensaufbau

I. Tatbestandsmäßiges Handeln Tatbestand: gesetzliche Beschreibung einer Handlung, die strafrechtliches Unrecht ist.	I.1. Objektive (äußere) Tatbestandsmerkmale einschl. tatbestandsmäßiges Handeln
	I.2. bei Vorsatzdelikt: subjektive (innere) Tatbestandsmerkmale
II. Rechtswidrigkeit Tat ist nicht durch Rechtfertigungsgründe gerechtfertigt.	
III. Schuld Schuldhaftigkeit des Handelns (nicht zB bei Zurechnungsunfähigkeit, Entschuldigungsgründen, ...)	
IV. Ggf. zusätzliche Voraussetzungen: Strafausschließungsgründe, obj. Bedingungen, ...	

ACHTUNG!

Prüfung für jedes Delikt separat; bei mehreren Strafnormen Verhältnis klären (Konkurrenz)

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

TATBESTANDSMERKMALE



1. Objektive Tatbestandsmerkmale

Tatumstände, die das äußere Erscheinungsbild des deliktischen Geschehens betreffen (auch äußere Tatseite, Tatbild, objektiver Tatbestand)

- **Subjekt der Tat/Person des Täters**
- **Tathandlung** (Tun und Unterlassen, vom Willen beherrscht)
- **Erfolg** (einschl. Erfolgszurechnung/Kausalität; „Erfolgsdelikt“)
- **Tatobjekt**
- **andere äußere Umstände/Merkmale**



§ 127. Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen

§ 83. (1) Wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt, ist mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bis zu 720 Tagessätzen zu bestrafen.

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

TATHANDLUNG + HANDLUNGSBEGRIFF



Handlungslehren

- Naturalistischer Handlungsbegriff: Körperbewegung als Naturvorgang
- Kausaler Handlungsbegriff: Handlung als Bewirkung eines Erfolges
- **Finale Handlungslehre:** Ausübung menschlicher Zwecktätigkeit, vom Willen beherrscht, auf Ziel gerichtet, ein Akt menschlicher Selbstbestimmung
- Soziale Handlungslehren

→ Handeln muss vom Willen beherrscht oder beherrschbar sein.

Keine strafrechtliche Verantwortlichkeit für:

- Reflexbewegungen durch direkte Nervenimpulse ohne Bewusstseinsmitwirkung
- Akte im Zustand der Bewusstlosigkeit (zB Schlaf, Narkose)
- Bewegungen unter Einfluss von *vis absoluta* (zB Stoß durch andere Person)

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

TATBESTANDSMERKMALE



2. Subjektive Tatbestandsmerkmale

Tatumstände, die den seelischen Bereich des Täters betreffen (innere Tatseite)

- **Tatbildvorsatz**
erfasst alle Merkmale des objektiven Tatbestands;
Vorsatzdelikt ist gem. § 7(1) StGB der Regelfall

- **Erweiterter Vorsatz**
innere Tatseite geht über Tatbildvorsatz (über die obj. TBM) hinaus;
Täter verfolgt weitere Ziele (die nicht eintreten müssen)

§ 127 StGB - Wer eine fremde bewegliche Sache einem anderen mit dem Vorsatz wegnimmt, sich oder einen Dritten durch deren Zueignung unrechtmäßig zu bereichern, ist mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

GRUNDFORMEN DER STRAFTATEN



Inhaltliche Einteilung

Begehungsdelikte

verbieten aktives Tun;
bestimmte Handlungen sind unter Strafe
gestellt

zB:

- § 215 StGB: Zuführung zur Prostitution
- § 288 StGB: falsche Beweisaussage

Unterlassungsdelikte

stellen das Unterlassen einer gebotenen
Handlung unter Strafe; zwingen die Person zu
einem ganz bestimmten Verhalten.

zB:

- § 94 StGB: Imstichlassen eine Verletzten
- § 286 StGB: Unterlassung der Verhinderung
einer mit Strafe bedrohten Handlung

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

GRUNDFORMEN DER STRAFTATEN



Inhaltliche Einteilung

Vorsatzdelikt

- Strafbarkeit aufgrund einer subjektiven Entscheidung für die objektive Rechtsgutsverletzung;
- wenn nicht (anders) ausdrücklich erwähnt: strafbar ist nur vorsätzliches Handeln: § 7(1) StGB,;
- größeres Handlungsunrecht begründet höhere Strafdrohung.

Fahrlässigkeitsdelikt

- Strafbarkeit, weil Rechtsgutsverletzung hätte vermieden werden können und müssen;
- nur strafbar, wenn Fahrlässigkeit ausdrücklich angeordnet: § 7 StGB;
- geringerer Handlungsunwert, niedrigere Strafdrohung.

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

GRUNDFORMEN DER STRAFTATEN



Inhaltliche Einteilung

Vorsatz-Fahrlässigkeits-Kombinationen

d.h. allgemein: für einige Tatbestandsmerkmale reicht Fahrlässigkeit, für die übrigen braucht es Vorsatz

Beispiel: § 84(4) StGB: Mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren ist zu bestrafen, wer einen anderen am Körper verletzt oder an der Gesundheit schädigt und dadurch, wenn auch nur fahrlässig, eine schwere Körperverletzung oder Gesundheitsschädigung (Abs. 1) des anderen herbeiführt.

vorsätzliches Handeln (§ 7(1) StGB)

(mind.) fahrlässiges Handeln

Weitere Beispiele: §§ 92(2), 93(1), 199, 222(2), 312(2) StGB.

Problematisch: § 85 StGB

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

GRUNDFORMEN DER STRAFTATEN



Inhaltliche Einteilung

Erfolgsqualifizierte Delikte

im weiteren Sinn:
Strafbares Grunddelikt
(Vorsatz) + schwerer Erfolg
(mind. Fahrlässigkeit)

Beispiel:
§ 83(1) Körperverletzung;
§ 84(4) Schwere
Körperverletzung

im engeren Sinn:
Grunddelikt + Qualifikation:
mind. Fahrlässigkeit betreffend
Folge, § 7(2) StGB

Beispiel:
§ 85 Körperverletzung mit
schweren Dauerfolgen;
§ 87(2) absichtliche Körper-
verletzung mit schweren
Dauerfolgen

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

GRUNDFORMEN DER STRAFTATEN



Formale Einteilung

Verbrechen

Vorsatzdelikte (inkl. Vorsatz-Fahrlässigkeitskombinationen) mit Strafdrohung von mehr als drei Jahren Freiheitsstrafe, § 17(1) StGB

Vergehen

alle anderen Delikte, § 17(2) StGB;
inbes. Fahrlässigkeitsdelikte (auch bei höherer Strafdrohung)

- Unterscheidung soll den besonderen Unwertgehalt der Tat zum Ausdruck bringen;
- andere Bestimmungen knüpfen an diese Unterscheidung an, zB § 165(1) StGB, § 4(2) Z2 JGG, § 6 AHG



STRAFRECHT – ALLGEMEINER TEIL I

1. Einheit: Grundlagen Anwendungsbeispiele

ANWENDUNGSBEISPIEL #1



Auslegung von Strafvorschriften

Die ÖBB beklage, dass es vermehrt zu Sachbeschädigungen an Bahnhöfen und Bahnanlagen kommt. Darauf reagiert der Gesetzgeber mit der Einführung einer neuen Strafvorschrift, die speziell derartige Beschädigungen unter Strafe stellt: „Wer eine Sachbeschädigung nach § 125 StGB an Bahnhöfen und Bahnanlagen begeht, ist mit Freiheitsstrafe von bis zu neun Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 540 Tagessätzen“ zu bestrafen.

Fragen:

1. Findet diese Vorschrift auf die Beschädigung eines Eisenbahnstellwerks Anwendung?
2. Findet diese Vorschrift auf die Beschädigung des Koffers eines Reisenden in der Bahnhofshalle Anwendung?
3. Was ist das geschützte Rechtsgut dieser Vorschrift?
4. Findet diese Vorschrift auf die Beschädigung von Straßenbahnanlagen Anwendung?

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

ANWENDUNGSBEISPIEL #2



Auslegung von Strafvorschriften

§ 129 (1) Z 1 StGB - Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren ist zu bestrafen, wer einen Diebstahl (§ 127) begeht, indem er zur Ausführung der Tat (1.) in ein Gebäude [...] einen Lagerplatz oder sonst in einen anderen umschlossenen Raum einbricht, einsteigt, mit einem nachgemachten oder widerrechtlich erlangten Schlüssel, einem anderen nicht zur ordnungsmäßigen Öffnung bestimmten Werkzeug [...] eindringt ...

Fragen:

1. X arbeitete vor 5 Jahren in einem Lagerhaus. Er wurde 2012 gekündigt, jedoch besitzt er aus dieser Zeit noch einen Schlüssel, um das Lagerhaus aufzusperren. Trotz wiederholter Aufforderung hat er den Schlüssel noch nicht zurückgegeben. Nun verwendet X diesen Schlüssel, um aus der Lagerhalle Gegenstände zu stehlen. Findet § 129 StGB in diesem Fall Anwendung? (falls § 127 erfüllt ist)
2. Y findet in seiner Nachbarschaft einen Schlüsselbund, den er keinem Eigentümer zuordnen kann. Über mehrere Wochen versucht er, mit den Schlüsseln in umliegende Häuser einzudringen. Nach vielen fehlgeschlagenen Versuchen, passen die Schlüssel plötzlich in die Schlösser einer Lagerhalle. Y dringt somit in die Lagerhalle ein und entwendet verschiedene Gegenstände. Findet § 129 StGB in diesem Fall Anwendung? (falls § 127 erfüllt ist)

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

ANWENDUNGSBEISPIEL #3



Rechtsgut und Strafvorschrift

Das österreichische Bundesheer stellt im Rahmen einer humanitären Hilfsmission der Vereinten Nationen im Süd-Sudan zehn Soldaten zur Verfügung. Diese reisen im Mai 2017 nach Juba und werden für ihren Dienst an die Grenze zum Sudan entsendet. Einer der österreichischen Soldaten wird hier im Juli 2017 bei einem Angriff einer Miliz getötet. Acht Tage später wird der Täter gefasst.

Fragen:

1. Worin besteht in diesem Fall das strafbare/strafwürdige Verhalten?
2. Warum ist dieses strafbar? Welches Rechtsgut soll dadurch geschützt werden?
3. Welche österreichische Strafvorschrift kommen dafür in Frage?

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017

ANWENDUNGSBEISPIEL #4



Tatbestandsmerkmale

§ 102 StGB - Erpresserische Entführung

(1) Wer einen anderen ohne dessen Einwilligung mit Gewalt oder nachdem er die Einwilligung durch gefährliche Drohung oder List erlangt hat, entführt oder sich seiner sonst bemächtigt, um einen Dritten zu einer Handlung, Duldung oder Unterlassung zu nötigen, ist mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren zu bestrafen.

(3) Hat die Tat den Tod der Person zur Folge, die entführt worden ist oder deren sich der Täter sonst bemächtigt hat, so ist der Täter mit Freiheitsstrafe von zehn bis zu zwanzig Jahren oder mit lebenslanger Freiheitsstrafe zu bestrafen.

Fragen:

1. Was sind die (objektiven und subjektiven) Tatbestandsmerkmale von § 102(1) StGB?
2. Was sind die Tatbestandsmerkmale von § 102(3) StGB?

Reindl-Krauskopf & Schloenhardt | Strafrecht AT I | WS 2017